OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653632/3/JK/GJ

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.09.2025, GZ: BHBRVERK-2025-111795/7-FOL, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens, den

# B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab 15.09.2025 bis einschließlich 15.10.2025, und wies den darauf bezogenen Antrag vom 01.08.2025 auf Aussetzung des Verfahrens ab. Begründend verwies die bB auf die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Verfahren zu GZ: LVwG-607373/12/DM und führte zudem an, dass sie als Kraftfahrbehörde im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung nach den Bestimmungen des Führerscheingesetzes vorzugehen und die Entziehung der Lenkberechtigung zu verfügen habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 01.10.2025 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde und führte zunächst aus, er wolle allein die Abweisung der Verfahrensaussetzung bekämpfen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der gesamte Entziehungszeitraum ein zweites Mal zu laufen beginne. Der gegenständliche Bescheid behandle den Antrag auf Verfahrensaussetzung nicht, womit auch keine Möglichkeit bestünde die behördliche Rechtsansicht überhaupt prüfen zu lassen. Der ursprüngliche Aussetzungsantrag sei demgegenüber ausführlich begründet worden. Schon allein das rechtsstaatliche Prinzip führe zur Notwendigkeit der Verfahrensaussetzung. Die Bestätigung des Entziehungsbescheids würde für den Bf einen unumkehrbaren Nachteil bedeuten, weil die ausgesprochene Entziehung der Lenkberechtigung zu diesem Zeitpunkt schon längst vollzogen wäre. Die Verfahrensaussetzung stelle das einzige Mittel dar, um einen sonst im Führerscheinentziehungsverfahren unumkehrbaren Schaden zu verhindern. Eine Wiederaufnahme könne demgegenüber nur das Führerscheinregister bereinigen, aber nicht den Schaden aus der eigentlichen Entziehung verhindern. Neben der Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips liege auch eine Verletzung des Art 47 GRC (sowie Art 2 7. ZP EMRK) vor, da dem Bf kein effektiver Rechtsbehelf zustehe; die Weigerung der bB, das Verfahren entsprechend dem Antrag auszusetzen, stelle einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar.

I.3. Mit Schreiben vom 02.10.2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 18.11.2025 zog der Bf in Folge der zwischenzeitig ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2025 zu GZ: Ra 2025/02/0158-5 den in seiner Beschwerde gestellten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht erhob Beweis durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegensteht. Insbesondere ist eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115 und VfGH 28.11.2003, B1019/03, mwN). Im Übrigen wurde vom Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 18.11.2025 verzichtet (§ 24 Abs 5 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.02.2025 zu GZ: BHGR/924080028304/24 wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv 450 Euro wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 verhängt, da er am 13.04.2024 um 19:23 Uhr in Haag am Hausruck, A 8, Str.km. 41,852, Fahrtrichtung Passau, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. [StE BH GR vom 25.02.2025, GZ: BHGR/924080028304/24].

Der Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.07.2025 zu GZ: LVwG-607373/12/DM insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 350 Euro herabgesetzt wurde; im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem Bf am 01.08.2025 zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt [Erk LVwG OÖ vom 28.07.2025, GZ: LVwG-607373/12/DM samt Zustellnachweis].

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ohne einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu stellen, und beantragte mit Schreiben vom 01.08.2025 die Aussetzung

des Lenkberechtigungsentziehungsverfahrens bis zum Vorliegen der höchstgerichtlichen Entscheidung [Beschwerde; Antrag vom 01.08.2025].
Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der bB vom 02.09.2025 zu GZ: BHBRVERK-2025-111795/7-FOL wurde die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat verfügt und der Antrag des Bf auf Aussetzung des Verfahrens abgewiesen. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 01.10.2025 richtet sich explizit nur gegen die Abweisung des Antrags auf Verfahrensaussetzung vom 01.08.2025 [angefochtener Bescheid; Beschwerde].

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2025, Ra 2025/02/0158-5, wurde die Revision des Bf mit der Begründung zurückgewiesen, dass keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlagen [höchstgerichtlicher Beschluss].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der ergänzenden Eingabe des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]“

§ 31 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]“

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083).

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Ausschlaggebend für die Beurteilung einer Beschwerdelegitimation ist demnach, ob der Bf durch den bekämpften Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht verletzt sein könnte. Diese Möglichkeit der Rechtsverletzung wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn in der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162; 28.04.2021, Ro 2020/09/0013 mwN).

Das Rechtsschutzinteresse reicht somit nur so weit, als ein objektives Interesse an der Beseitigung des angefochtenen – den Bf belastenden – Verwaltungsakts besteht. Wenn eine Änderung der Umstände nachträglich dazu führt, dass der Verwaltungsakt keinen Einfluss auf die Rechtssphäre des Bf zeitigt, kann dieser auch kein Interesse an dessen Beseitigung behaupten (zu § 33 VwGG vgl. etwa VwGH 29.09.2010, 2008/10/0029).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem Verwaltungsgerichtshof unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen (vgl. VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646).

III.2.2. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Abweisung des Antrags auf Aussetzung des Entziehungsverfahrens bis zum Vorliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die dem ggst. Entziehungsverfahren zugrunde liegende Verwaltungsübertretung.

Nunmehr liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend das Verwaltungsstrafverfahrens vor. Konkret wurde die außerordentliche Revision des Bf mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2025, GZ: Ra 2025/02/0158, zurückgewiesen.

Das Ziel des Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war es, dass seinem Antrag auf Aussetzung stattgegeben werde. Da nun die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, bis zu deren Ergehen die Aussetzung beantragt wurde, vorliegt, besteht auch kein objektiver Nutzen mehr für den Bf an einer allfälligen Abänderung des angefochtenen Spruchteils.

Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist diese mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit mit Beschluss einzustellen (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 31 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Übrigen ist anzumerken, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.07.2025, GZ: LVwG-607373/12/DM, dem Bf am 01.08.2025 zugestellt wurde. Im Zeitpunkt der Stellung des ggst. Antrags auf Aussetzung lag somit bereits eine rechtkräftige Vorfragenentscheidung vor, zumal Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte mit ihrer Erlassung (formell und materiell) rechtskräftig werden (vgl. VwGH 30.08.2018, Ra 2018/21/0111; 24.05.2016, Ra 2016/03/0050),

Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es jedenfalls (ab diesem Zeitpunkt [vgl. VwGH 19.02.1992, 91/12/0255; vgl. auch Rz 26, 42]) an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 30.01.2002, 98/12/0522; 09.05.2017, Ro 2014/08/0065; ferner VwGH 31.08.2004, 2004/21/0182; 23.10.2017, Ro 2016/04/0051 ). Die Behörde (das Verwaltungsgericht) ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung ihrer (seiner) rechtlichen Beurteilung und damit der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 19.06.1996, 96/03/0121; VwSlg 15.606 A/2001; VwGH 20.02.2020, Ra 2019/08/0156; Walter in FS Koja 622; ferner Rz 15, 21 ).

In einem solchen Fall, wenn also etwa aufgrund eines rechtskräftigen Straferkenntnisses wegen Übertretung der StVO 1960 das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG für die Führerscheinbehörde im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 FSG bindend feststeht, dann ist

der (z.B. Staatsbürgerschafts-, Führerschein- oder Wiederaufnahme-)Behörde eine selbständige Beurteilung der Vorfrage (ob der Bestrafte Flüchtling ist oder ein solches Delikt begangen hat) verwehrt (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/05/0225; 12.10.2007, 2007/02/0137; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015). Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Entscheidung über die Vorfrage noch bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochten wurde (vgl. VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 19.02.1992, 91/12/0255; 30.01.2002, 98/12/0522), sofern der Revision bzw. Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (vgl. VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 28.01.2008, 2007/10/0290; VfSlg 15.301/199).

Ferner kommt eine Aussetzung des Verfahrens, um die Vorfragenentscheidung abzuwarten, definitionsgemäß nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH 30.01.2002, 98/12/0522; 19.12.2019, Ra 2018/11/0239; 03.03.2020, Ra 2020/04/0013; Rz 29, 42; *Hengstschläger/Leeb*[6] Rz 285; *Schulev-Steindl*[6] Rz 179). Eine diesbezügliche Entscheidung wäre vielmehr mit Rechtswidrigkeit ihres Inhalts belastet (vgl. VwGH 19.02.1992, 91/12/0255).

Im Erkenntnis vom 19.12.2019, Ra 2018/11/0239, hält der Verwaltungsgerichtshof auch explizit fest:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgesprochen, dass es dann, wenn eine bereits rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorliegt, jedenfalls ab diesem Zeitpunkt an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG mangelt. Die möglichen Auswirkungen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes über eine bei ihm anhängige Bescheidbeschwerde, in der die Rechtmäßigkeit des (jeweils) angefochtenen Bescheides zu prüfen ist, auf den Ausgang eines anderen anhängigen Verwaltungsverfahrens, berechtigt die Verwaltungsbehörde nicht, in diesem Verfahren § 38 AVG anzuwenden (VwGH 19.2.1992, 91/12/0255; 30.1.2002, 98/12/0522; 23.2.2012, 2009/07/0206; vgl. auch VwGH 30.8.1994, 94/05/0094). Diese Rechtsprechung ist auf die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 übertragbar.“

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur fehlenden Rechtsverletzungsmöglichkeit bzw. Einstellung des Verfahrens ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner